

Änderungsanträge zur Satzungsänderung, 2. Lesung, Stand 31.01.2016

Nummer	Stelle	Letzter Stand AG Satzung	Änderungsanträge	Kommentar
1	§6 (1) Satz 2	Die studentischen Vertreter*innen u erstatten dem Studierendenparlament regelmäßig Bericht.	Die studentischen Vertreter*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.	Ist bereits so in der GO geregelt, gelebte Praxis. Nach Möglichkeit Vermeidung unbestimmte Rechtsbegriffe.
2	§6 (2)		(2) Für alle weiteren Gremien, in die nach Anfrage studentische Vertreter*innen entsandt werden sollen, kann das Studierendenparlament studentische Vertreter*innen benennen. Von der Fachschaftenkonferenz benannte studentische Vertreter*innen werden im Studierendenparlament zur Kenntnis genommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung in § 26 (3).	Neuer Absatz, um eine Regelung zu schaffen, das Verfahren mit neuen Gremien (HRZ, SPZ) zu definieren. Hierzu gibt es diesen Absatz, sowie eine weitere Spezifizierung der Gremien in der Geschäftsordnung (da diese leichter anzupassen ist).
3	§7	[..] 2. Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter. 3. Abwahl studentischer Vertreterinnen und Vertreter, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.	[..] 2. Wahl von studentischen Vertreter*innen nach § 6 sowie deren Abwahl, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.	Zusammenfassung von (2) und (3) zur Übersicht
4	§7	12. Wahl des Akteneinsichtsausschusses 13. Wahl des Härtefallausschusses	<i>Streichung</i>	Akteneinsichtsausschuss und Härtefallausschuss werden bereits mit dem zuvor genannten „Wahl von studentischen Vertreter*innen nach §6 sowie deren Abwahl [...]“ abgedeckt und müssen nicht nochmal extra aufgeführt werden
5	§8 (3)	(3)[...]sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen zu den <u>Kollegialorganen</u> der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.	(3) [...] sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen der <u>Gremien der akademischen Selbstverwaltung</u> der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.	Das Wort Kollegialorgan ist nicht weiter in der Wahlordnung der TU Darmstadt spezifiziert
6	§9(1)	(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus <u>der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten</u> und zwei Schriftführerinnen/Schriftführern besteht.	(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus <u>zwei gleichberechtigten Präsident*innen</u> und zwei Schriftführer*innen besteht.	Ab jetzt gibt es wie vom StuPa gewünscht zwei gleichberechtigte Präsident*innen.

7	§10(3)	(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind <u>an den Schwarzen Brettern</u> der Studierendenschaft und auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses <u>spätestens zwei Vorlesungstage</u> vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind eine Woche vor der Sitzung auf <u>dem Postweg oder per elektronischer Post</u> einzuladen	(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses <u>spätestens eine Woche</u> vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarier*innen sind eine Woche vor der Sitzung <u>per elektronischer Post</u> einzuladen.	Schwarze Bretter fallen weg. Die Ankündigung auf der Webpräsenz und die Benachrichtigung der Parlamentarier*innen wurde angeglichen. Es muss nun nicht mehr auf Postweg eingeladen werden, außer zur konstituierenden Sitzung.
8	§10 (3)		<i>Anfügen nach dem letzten Satz:</i> Zur konstituierenden Sitzung wird auf dem Postweg eingeladen.	Sonst wäre die Regelung in der GO, dass zur konstituierenden Sitzung per Post eingeladen wird, etwas wackelig.
9	§10 (5)	(5) Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung <u>und einer Bekanntmachung, die möglichst viele Studentinnen und Studenten erreicht</u> , Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt <u>und der Studierendenschaft bekannt gemacht worden sind</u> .	(5) Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studierendenschaft gemäß <u>§ 10 Abs. (3) bekannt gemacht worden sind</u> .	Eindeutiger formuliert und angeglichen an Abs. (3). Vorgehen ist übersichtlicher und vereinfacht das Einladen.
10	§11 (2) Satz 2 und 3	Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und auf die Webpräsenz der Studierendenschaft zu stellen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsident*in der Universität zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den Parlamentarier*innen ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.	<i>Steichen und ersetzen durch:</i> Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen, <u>das den Studierenden der TU Darmstadt zugänglich zu machen und in der nächsten Sitzung zur Abstimmung zu stellen ist</u> . Genehmigte Protokolle und wesentliche Beschlüsse sind der Rechtsaufsicht der Studierendenschaft zuzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Praxis... Die Erfahrung hat gezeigt, dass das StuPa schon nochmal darauf schauen möchte, auch wenn das nur wenige tun, werden doch immer wieder Fehler gefunden. Änderungsantrag Dez StuPa
11	§16(1)	(1) Satz 4 Wer dem Wahlausschuss angehört, soll nicht Wahlkandidatin/-kandidat <u>und kann nicht Listenführer(in) sein</u> .	(1) Satz 4 Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat*In sein.	Logischere Reihenfolge bezüglich §21 (9)
12	§16(2)	(2) 5. Die Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.	(2) 5. <u>Die Überwachung der Auszählung der Stimmen</u> , die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.	

13	§16(2)	(2) Satz 9 Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen.	(2) Satz 9 Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen. <u>Diese Satzung geht in jedem Fall vor.</u>	
14	§18(2)	(2) Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens <u>sechs Stunden</u> geöffnet sein. [...]	(2) Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens <u>vier Stunden</u> geöffnet sein. [...]	Wurde an die Realität angeglichen. 10:30Uhr bis 14:30Uhr.
15	§20 (1)	(1) <u>Der Kanzler</u> der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden Studentinnen und Studenten aufgenommen, die sich bis <u>zum Ablauf der Rückmeldefrist</u> für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben.	(1) <u>Die*Der Wahlleiter*in</u> der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wähler*innenverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden Studierende aufgenommen, die sich bis <u>zum Ablauf der Nachfrist der Rückmeldefrist</u> für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben.	Kanzler*in zu Wahlleiter*in geändert. Dass die*der Wahlleiter*in meistens die*der Kanzler*in ist in der Wahlordnung der TU Darmstadt geregelt
16	§20 (1)		<i>Einfügen nach Satz 2:</i> Dies betrifft auch Studierende in Kooperationsstudiengängen.	Klappt wohl nur manchmal, wäre schön, wenn das explizit wäre
17	§20 (2)	(2) Das Wähler*innenverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit <u>dem Wahlamt die Frist für die Aufnahme</u> in das Wähler*innenverzeichnis und dessen Abschluss ändern.	(2) Das Wähler*innenverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt <u>den Stichtag</u> für die Erstellung des Wähler*innenverzeichnis und dessen Abschluss ändern.	An anderer Stelle wird auch von Stichtagen gesprochen.
18	§21 (1) Satz 2	Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer*s Einzelkandidat*in.	Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm und unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer*s Einzelkandidat*in.	Zurück zur alten Fassung der Satzung. Die AG Satzungsänderung begründet diesen Vorschlag mit „da dies in der Realität nicht unbedingt umgesetzt ist und auch nicht notwendig ist“. Bisher hatten wir in meiner Erinnerung noch keine Liste ohne Programm. Wahlprogramme, also die Formulierung von politischen Alternativen, die das Zusammenfinden und Ausdiskutieren politischer

				Interessen ermöglichen, gehörten für mich elementar zur (Parteien-)Demokratie dazu. Wer keine Inhalte hat, soll auch nicht antreten. Wir formulieren ja noch nicht mal Mindestanforderungen an das Programm, so wie das sonst bei Parteien ist. Aber ein bisschen Inhalt muss ein.
19	§21 (3)	(3) Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, <u>Geburtstag</u> , Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.	(3) Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, <u>Geburtsjahr</u> , Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.	
20	§21 (9)		(9) Die Vorschlagsliste muss von einer in der Liste enthaltenen Vertrauensperson unterzeichnet werden.	Siehe auch §16(1)
21	§22 (2)	(2) [...Satz 1 ...] Er lässt sie [Wahlvorschläge] zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. <u>Kandidatinnen/Kandidaten, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen.</u> Er informiert die Vertrauensfrauen/Vertrauensmänner der Listen über etwaige Mängel, diese können binnen 72 Stunden nach Abgabeschluss behoben werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss <u>sofort am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses/ Wahlamtes, Hochschulstraße 1 und Mensa Lichtwiese</u> , auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses <u>und in den Fachbereichen durch Flugblatt bekannt</u> . Zwischen dem Tag des Aushangs und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.	(2) [...Satz 1 ...] Er lässt sie [Wahlvorschläge] zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. <u>Falls die Vorschlagsliste Kandidat*innen enthält, die nicht im Wähler*innenverzeichnis enthalten sind, beantragen diese durch ihre unterschriebene Einverständniserklärung in das selbige nachträglich aufgenommen zu werden. Kandidat*innen, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen oder nicht nachträglich in das Wähler*innenverzeichnis aufgenommen werden konnten, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen.</u> Dieser informiert die Vertrauenspersonen der Listen über etwaige Mängel, diese können binnen 72 Stunden nach Abgabeschluss behoben werden. (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss unverzüglich mindestens auf der Webpräsenz des Wahlamtes oder der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses bekannt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12	Die nachträgliche Aufnahme von Kandidat*innen ins Wähler*innenverzeichnis wurde eingeführt, da eine Kandidatur als ein solches Anliegen aufgefasst werden kann. Absatz 3 wurde für die bessere Übersicht eingeführt. Er beinhaltet die letzte beiden Sätze des alten Absatzes 2.

			Tage verstreichen.	
22	§24(1)	(1) Auf Antrag werden der/dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus: - einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl - einem Wahlumschlag (farbig) - einem Wahlbriefumschlag (weiß)	(1) Auf Antrag werden der/dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl • <u>einem Stimmzettel je Wahl</u> • einem Wahlumschlag (farbig) • einem Wahlbriefumschlag (weiß) 	Angleichung an die Wahlordnung der TU Darmstadt.
23	§25(1)	(1) Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgen jeweils im <u>Wahllokal I</u> unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. [...Ermittlung der Wahlbeteiligung...] [...abgegebenen Stimmzettel gezählt.] Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; ...; 30,5.	(1) Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgt <u>möglichst zeitnah im vorgesehenen Auszählungsort</u> unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. [...Ermittlung der Wahlbeteiligung...][...abgegebenen Stimmzettel gezählt.] Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; ...; 30,5. <u>Bei Personenwahl werden die Mandate anhand der auf die Person vereinigten Stimmen vergeben.</u>	Wahllokal 1 war nicht weiter definiert. Vorgang bei Personenwahl war nicht beschrieben. Formulierung soll nochmal mit Herr Erlewein abgestimmt werden.
24	§28 (4)	Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft, sofern diese nicht den gewerblichen Referaten übertragen wurde.	Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt, sofern die Finanzordnung nichts Weiteres regelt.	Eine grundsätzliche Überarbeitung der Personalkompetenzen findet in der FO statt um diese an die neuen Erfordernisse wie Tarifvertrag und betriebliche Altersvorsorge anzupassen.
25	§29 (2) Satz 2	„Die Referent*innen sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen.“	<i>Streichung des Satzes 2</i>	Dies wird bereits zuvor festgelegt und ist deshalb überflüssig.
26	§37 (3)	(3) Der Fachschaftsrat soll <u>mindestens einmal im Studienjahr eine Vollversammlung</u> aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. [...vier Vorlesungstage vorher angekündigt...]	(3) Der Fachschaftsrat soll bei <u>weitreichenden Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre eine Vollversammlung</u> aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. [...vier Vorlesungstage vorher angekündigt...]	Anpassung an Realität
27	§37 (4)		(4) Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten.	Einfügen von Absatz 4 mit Hinblick darauf, dass Absatz 3 geändert wurde.

			Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Mitglied der Fachschaft kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.	
27	§37 (5)	(5) Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und <u>an den Schwarzen Brettern der Fachschaft</u> oder auf der Webpräsenz der Fachschaft zu veröffentlichen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Den Mitgliedern des Fachschaftsrats ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.	(6) Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und an den <u>Informationswänden</u> der Fachschaft auszuhängen oder auf der Webpräsenz der Fachschaft zu veröffentlichen. <u>Wenn keine Archivierung der Protokolle stattfindet, soll</u> ein Exemplar des Protokolls dem Allgemeinen Studierendenausschuss zugestellt werden. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Den Mitgliedern des Fachschaftsrats ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.	Absatznummern unterscheiden sich da (4) eingefügt wurde. Informationswände sind erhalten, da nicht gegeben sein muss, dass jeder Fachschaftsrat über eine Webpräsenz verfügt. Da eine Zustellung der Protokolle an den AstA zurzeit nicht stattfindet bedarf es hier einer neuen Regelung. Bei Wechsel des Fachschaftsrates sollte aber eine Kontinuität möglich sein.
28	§38(3)	(3) Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede Wählerin/jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind.	(3) Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede Wählerin/jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind. <u>In besonderen Fällen (z.B. bei Ergänzungswahlen einer kleinen Fachschaft) kann der Wahlausschuss beschließen, dass abweichend von §15 ausschließlich als Briefwahl gewählt wird.</u>	Anpassung entsprechend neuer Wahlordnung der TU, um kein volles Wahllokal für kleine Wahlen stellen zu müssen
29	§38 (5)	(5) Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, <u>Geburtsstag</u> , Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.	(5) Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, <u>Geburtsjahr</u> , Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.	
30	§39 (1)	(1) Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung.	(1) Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten <u>des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung. Die Fachschaftenkonferenz tagt in der Regel</u>	

			<u>hochschulöffentlich. Die Teilnahme kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.</u>	
31	§39 (1) Satz 3		Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.	
32	§39 (3)	(3) Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.	(3) Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zuzustellen <u>oder eine Archivierung zu gewährleisten.</u> Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.	Es wird zurzeit nicht an den AstA gesendet, aber archiviert.
33	§40 (3)	§76 Abs.4 Sätze 1 bis 3 des HHG finden keine Anwendung		Unbedingt prüfen ob das mit dem neuen HHG der gleichen Paragraph bleibt.
34	§42 (5)	[...] höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, oder die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.	[...] höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, sowie die aufgrund bereits bestehender rechtlicher <u>Verbindlichkeiten</u> geleistet werden müssen.	Die Umformulierung soll gewährleisten, dass Zahlungen wie zum Beispiel die an den RMV bezüglich des Semestertickets weiterhin gezahlt werden können.
35	§42 (b)	(1) Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages. (2) Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge: 1. Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu leistenden Zahlungen an langjährige Vertragspartner*innen. 2. 20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschlusses.	(1) Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. (2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen soll eine Kassenverstärkungsrücklage angesammelt werden. Diese beträgt mindestens 25 v. H., maximal 50 v.H. der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden. (3) Soweit keine Kassenverstärkungsrücklage der in (2) bestimmten Höhe vorhanden ist, ist diese durch möglichst regelmäßige Zuführung zu den Rücklagen zu bilden. (4) Soweit erforderlich ist 1. für Vermögensgegenstände größeren Werts, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden,	Ersetzen des Paragraphen.

		<p>3. 20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.</p> <p>(3) Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.</p> <p>(4) Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vor zuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.</p> <p>(5) Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.</p>	<p>eine Erneuerungsrücklage, 2. für Vermögensgegenstände, deren Bestand nach wachsendem Bedarf erweitert werden muss, eine Erweiterungsrücklage, und 3. für besondere, vom Studierendenparlament langfristig beschlossene Vorhaben, eine Sonderrücklage anzulegen. Das Anlegen von Erneuerungsrücklagen, Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen ist erforderlich, wenn die betreffenden Vorhaben aus den Mitteln des laufenden Haushalts voraussichtlich nicht bestritten werden können.</p> <p>(5) Die Zuführung zu den Rücklagen und die Entnahmen aus den Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.</p> <p>(6) Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten.“</p>	
36	§43(3)	(3) Näheres regeln bei Bedarf die Ordnungen der gewerblichen Referate.	(3) Näheres regeln bei Bedarf die <u>durch das Studierendenparlament beschlossenen</u> Ordnungen der gewerblichen Referate.	